

2. INFORMATION

Oktober 2006

Ergänzung der Erläuterung zur Klassifizierung von Beschichtungssystemen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umladen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen)

Im Folgenden wird ergänzend zur Information vom Juli 2006 des DIBt im Internet die Abgrenzung der nach den „Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS) DWA-A 786“¹ gegliederten Beanspruchungsstufen und der nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zulässigen Anlagenbetriebsarten (Lagern, Abfüllen und Umladen) dargestellt (s. Tabelle).

Gemäß TRwS DWA-A 786 erfolgt eine **Einteilung** von Dichtflächen für die Beanspruchung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten beim

- **Lagern** (Herstellen und Behandeln) bzw.
- **Abfüllen** und **Umladen**

nach den Beanspruchungsstufen „**gering, mittel und hoch**“ mit entsprechenden Festlegungen.

Die Einordnung in diese Beanspruchungsstufen erfolgt

- für das **Lagern in Abhängigkeit von einer anzunehmenden Beanspruchungsdauer** durch wassergefährdende Flüssigkeiten,
- für das **Abfüllen in Abhängigkeit von der angenommenen Häufigkeit** der Abfüllvorgänge und
- für das **Umladen in Abhängigkeit von** vorhandenen oder nicht vorhandenen gefahrgutrechtlichen **Anforderungen an die Verpackung** der wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Diese werden den Beanspruchungsstufen „**gering**“ (diesen genügend oder gleichwertig) oder „**mittel**“ (diesen nicht genügend oder gleichwertig) als (Mindest-) Anforderung an die Dichtfläche zugeordnet. Für die Beanspruchungsstufe „**hoch**“ werden keine Anforderungen nach TRwS 786 gestellt.

Im Rahmen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind daher Umladevorgänge für wassergefährdende Flüssigkeiten auf einer Dichtfläche mit nachgewiesener Beanspruchungsstufe „hoch“ für das Lagern oder Abfüllen immer eingeschlossen, da an diese gegenüber der Beanspruchungsstufe „mittel“ keine höheren Anforderungen zu stellen sind. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Grundsätze nach TRwS DWA-A 786 bezüglich der ständigen visuellen Überwachung von Umladevorgängen und Maßnahmen zur Beseitigung von Leckagen.

Für das Lagern, Abfüllen und Umladen erfolgt der Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen zur Beständigkeit und Undurchlässigkeit der Dichtfläche gegenüber den wassergefährdenden Flüssigkeiten entsprechend den festgelegten Prüfzeiträumen in der nachstehenden Tabelle.

Für Dichtflächen der Beanspruchungsstufe „gering“ sind beim Umladen wassergefährdender Flüssigkeiten stets die gefahrgutrechtlichen Anforderungen an die Verpackung zu beachten und einzuhalten.

¹ Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) Ausführung von Dichtflächen; Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., (DWA) Regelwerk, Oktober 2005

Klassifizierung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umladen wassergefährdender Flüssigkeiten nach Beanspruchungsstufen gemäß TRwS DWA-A 786¹ und Anlagenbetriebsarten gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Maximal zulässige Beanspruchungsdauer und Häufigkeit der Beaufschlagung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Beanspruchungsstufe und Anlagenbetriebsart

Beanspruchungsstufe	Beanspruchungsdauer* bzw. Häufigkeit	Anlagenbetriebsart	Prüfzeitraum	Klasse	Stufe***
gemäß TRwS DWA-A 786 ¹		gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung			
1	2	3	4	5	6
Gering	max. 8 Stunden	Lagern	8 Stunden	LAU1	1
	Abfüllen** bis zu 4 Mal/Jahr	Abfüllen			
	Umladen (1)	Umladen (1)			
Mittel	max. 72 Stunden	Lagern	72 Stunden	L2	2
	Abfüllen bis zu 200 Mal/Jahr**	Abfüllen	7 Tage	AU2	3
	Umladen (2)	Umladen (2)			
Hoch	max. 3 Monate	Lagern	14 Tage	L3	4
	unbegrenzte Anzahl Abfüllvorgänge**	Abfüllen	28 Tage	AU3	5
		Umladen (3)	7 Tage		

* Zeitraum innerhalb dessen eine Leckage erkannt und beseitigt worden sein muss bzw. vorgesehene Häufigkeit von Abfüllvorgängen

** unter Beachtung besonderer Vorkehrungen beim Abfüllen gemäß TRwS DWA-A 786¹

*** Die jeweils höhere Stufe schließt die darunter liegende Stufe ein.

zulässige Umladevorgänge gemäß TRwS DWA-A 786:

- (1) nur für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder diesen gleichwertig sind
- (2) für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind
- (3) keine über (2) hinausgehenden weiteren Anforderungen an Umladevorgänge

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beaufschlagungsdauer von der Dichtfläche entfernt wird!

Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen!

¹ Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2005)